



Brüssel, den 28. Januar 2021  
(OR. en)

13911/1/20  
REV 1

**Interinstitutionelles Dossier:**  
**2020/0368 (NLE)**

**UK 111**

## **VORSCHLAG**

Absender:	Frau Martine DEPREZ, Direktorin, im Auftrag der Generalsekretärin der Europäischen Kommission
Empfänger:	Herr Jeppe TRANHOLM-MIKKELSEN, Generalsekretär des Rates der Europäischen Union
Nr. Komm.dok.:	COM(2020) 834 final/2
Betr.:	Vorschlag für einen BESCHLUSS DES RATES gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV über den Standpunkt der Union im Hinblick auf den Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses über die Bestimmung von Waren, bei denen keine Gefahr besteht

Die Delegationen erhalten in der Anlage das Dokument COM(2020) 834 final/2.

---

Anl.: COM(2020) 834 final/2



EUROPÄISCHE  
KOMMISSION

Brüssel, den 27.1.2021  
COM(2020) 834 final/2

2020/0368 (NLE)

COM(2020) 834 final of 10.12.2020 downgraded on 27.1.2021

Vorschlag für einen

**BESCHLUSS DES RATES**

**gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV über den Standpunkt der Union im Hinblick auf den  
Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses über die Bestimmung von  
Waren, bei denen keine Gefahr besteht**

DE

DE

## **BEGRÜNDUNG**

### **1. GEGENSTAND DES VORSCHLAGS**

Die Kommission schlägt vor, dass der Rat den Standpunkt genehmigt, der in dem durch das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union im Hinblick auf einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses zur Festlegung der Bedingungen, unter denen davon ausgegangen wird, dass Waren in Nordirland nicht kommerziell veredelt werden, sowie der Bedingungen, unter denen davon ausgegangen wird, dass bei nach Nordirland verbrachten Waren keine Gefahr einer anschließenden Verbringung in die Union besteht, zu vertreten ist.

### **2. KONTEXT DES VORSCHLAGS**

In Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls zu Irland und Nordirland (im Folgenden „Protokoll“) ist festgelegt, welche Zollregelung für nach Nordirland verbrachte Waren gilt.

- Für Waren, die auf direktem Weg aus einem anderen Teil des Vereinigten Königreichs nach Nordirland verbracht werden: keine Zölle, es sei denn, die Waren könnten anschließend in die Union verbracht werden.
- Für Waren, die aus anderen Drittländern als dem Vereinigten Königreich nach Nordirland verbracht werden: die im Vereinigten Königreich geltenden Zölle, es sei denn, die Waren könnten anschließend in die Union verbracht werden.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls gilt für jede nach Nordirland verbrachte Ware, dass sie anschließend in die Union verbracht werden könnte, es sei denn, es ist nachgewiesen, dass diese Ware

- in Nordirland nicht gewerblich veredelt wird und
- die vom Gemeinsamen Ausschuss festgelegten Kriterien erfüllt, anhand deren festgestellt wird, dass eine Ware nicht anschließend in die Union verbracht werden könnte.

Nach Artikel 5 Absatz 2 des Protokolls legt der Gemeinsame Ausschuss in einem Beschluss die Bedingungen fest, unter denen jedes der genannten Kriterien dafür, dass Waren nicht aus Nordirland in die Union verbracht werden könnten, erfüllt ist.

### **3. IM NAMEN DER UNION ZU VERTRETENDER STANDPUNKT**

#### **Bedingungen, unter denen davon ausgegangen wird, dass für eine Verbringung in die Union keine Gefahr besteht**

Bei nach Nordirland verbrachten Waren kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr besteht, dass diese anschließend in die Union verbracht werden, wenn

- entweder aufgrund der geltenden Zolldifferenz kein wirtschaftlicher Anreiz dafür vorhanden ist, die Waren über Nordirland in die EU zu verbringen, d. h. wenn
  - für Waren aus Großbritannien der Zolltarif Null beträgt und

- für Waren aus anderen Drittländern der EU-Zolltarif niedriger oder gleich dem Zolltarif des Vereinigten Königreichs ist oder

wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass nur eine minimale Gefahr einer Weiterverbringung in die EU besteht, insbesondere wenn der Einführer als Händler, der nur an Endverbraucher in Nordirland verkauft, anerkannt ist (im Folgenden „Regelung für vertrauenswürdige Händler“). Die Umsetzung von Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls mittels einer Regelung für vertrauenswürde Händler erfordert eine besonders sorgfältige Überwachung durch die Union. Damit die Union reagieren kann, wenn sich diese Regelungen als nicht ausreichend solide erweisen, sind im Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses Verfahrensgarantien vorgesehen, die eine Beendigung des darin festgelegten Ansatzes ermöglichen (Verfallsklausel).

#### **4. RECHTSGRUNDLAGE**

Nach Artikel 218 Absatz 9 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) werden die „Standpunkte, die im Namen der Union in einem durch eine Übereinkunft eingesetzten Gremium zu vertreten sind, sofern dieses Gremium rechtswirksame Akte, mit Ausnahme von Rechtsakten zur Ergänzung oder Änderung des institutionellen Rahmens der betreffenden Übereinkunft, zu erlassen hat“, mit Beschlüssen festgelegt.

Bei dem Beschluss, den der Gemeinsame Ausschuss erlassen soll, handelt es sich um einen rechtswirksamen Akt. Der vorgesehene Akt wird nach Artikel 166 des Abkommens für dessen Vertragsparteien verbindlich sein.

Mit dem vorgesehenen Akt wird der institutionelle Rahmen des Abkommens weder ergänzt noch geändert.

Daher ist Artikel 218 Absatz 9 AEUV die verfahrensrechtliche Grundlage für den vorgeschlagenen Beschluss.

#### **5. VERÖFFENTLICHUNG DES VORGESEHENEN AKTS**

Da der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses die Umsetzung wesentlicher Bestimmungen des Protokolls betrifft, ist es angebracht, ihn nach seiner Annahme im *Amtsblatt der Europäischen Union* zu veröffentlichen.

Vorschlag für einen

## BESCHLUSS DES RATES

**gemäß Artikel 218 Absatz 9 AEUV über den Standpunkt der Union im Hinblick auf den Entwurf für einen Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses über die Bestimmung von Waren, bei denen keine Gefahr besteht**

### DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel [218 Absatz 9],

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Das Abkommen über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft (im Folgenden „Austrittsabkommen“) wurde von der Union mit dem Beschluss (EU) 2020/135 des Rates vom 30. Januar 2020<sup>1</sup> abgeschlossen und ist am 1. Februar 2020 in Kraft getreten.
- (2) Nach Artikel 166 des Austrittsabkommens ist der Gemeinsame Ausschuss befugt, in allen Angelegenheiten, für die dies im Abkommen vorgesehen ist, Beschlüsse zu fassen. Das Protokoll des Austrittsabkommens zu Irland und Nordirland (im Folgenden „Protokoll“) ist Bestandteil des Abkommens.
- (3) Artikel 5 Absatz 1 des Protokolls sieht die Anwendung der nach dem Unionsrecht geltenden Zölle auf nach Nordirland verbrachte Waren vor, bei denen davon ausgegangen wird, dass sie anschließend in die Union verbracht werden könnten. Waren, bei denen diese Gefahr nicht besteht, unterliegen entweder keinen oder den im Vereinigten Königreich geltenden Zöllen.
- (4) Nach Artikel 5 Absatz 2 gilt für alle nach Nordirland verbrachten Waren, dass sie anschließend in die Union verbracht werden könnten. Damit davon ausgegangen werden kann, dass in diesem Sinne keine Gefahr besteht, dürfen nach Nordirland verbrachte Waren dort nicht gewerblich veredelt werden oder müssen die in einem Beschluss des Gemischten Ausschusses festgelegten Kriterien erfüllen.
- (5) Bei den Kriterien für Waren, die nicht gewerblich veredelt werden, sollte auch beachtet werden, dass Nordirland nach Artikel 6 des Protokolls Teil des Zollgebiets des Vereinigten Königreichs ist, und sie sollten die Zusage der Vertragsparteien des Protokolls widerspiegeln, dass sich dessen Anwendung so wenig wie möglich auf das tägliche Leben der Bevölkerungsgruppen in Irland und in Nordirland auswirken sollte.
- (6) Bei nach Nordirland verbrachten Waren kann davon ausgegangen werden, dass keine Gefahr einer anschließenden Verbringung in die Union besteht, wenn die Zolldifferenz gleich Null ist oder wenn auf andere Weise sichergestellt ist, dass für

---

<sup>1</sup> ABl. L 29 vom 31.1.2020, S. 1.

Wirtschaftsbeteiligte kein Anreiz vorhanden ist, Waren nur wegen des geltenden Zolltarifs nach Nordirland zu verbringen.

- (7) Daher ist es angebracht, den im Gemeinsamen Ausschuss im Namen der Union zu vertretenden Standpunkt festzulegen —

HAT FOLGENDEN BESCHLUSS ERLASSEN:

*Artikel 1*

Der Standpunkt, der im Namen der Union im mit Artikel 164 des Austrittsabkommens eingesetzten Gemeinsamen Ausschuss bezüglich eines Beschlusses gemäß Artikel 12 des Protokolls zu vertreten ist, beruht auf dem Entwurf des diesem Beschluss beigefügten Beschlusses des Gemeinsamen Ausschusses.

*Artikel 2*

Der Beschluss des Gemeinsamen Ausschusses wird im *Amtsblatt der Europäischen Union* veröffentlicht.

*Artikel 3*

Dieser Beschluss tritt am Tag seines Erlasses in Kraft.

Geschehen zu Brüssel am [...]

*Im Namen des Rates  
Der Präsident*